

## 15. Vereinbarung

über die Zusatzvereinbarung vom 27.06.2005 (in der Fassung der 13. Vereinbarung vom 03.10.2017) gemäß § 32 des Gesamtvertrages vom 09.03.2005 zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchungen, abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg einerseits und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse, andererseits.

### I.

1. Punkt VI. Abs 1 Z 1 wird wie folgt geändert:

„Das allgemeine Untersuchungsprogramm wird honoriert mit € 82,00  
und ab 01.10.2019 mit € 85,00“

2. Punkt VI. Abs 1 Z 3 lit a) der Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:  
„Die gynäkologische Vorsorgeuntersuchung wird ab 01.01.2019 mit € 27,10  
und ab 01.01.2020 mit € 27,64 honoriert.“

3. Punkt VI. Abs 1 Z 4 der Zusatzvereinbarung wird wie folgt geändert:

„4. Vorsorgemammographien und Vorsorgemammasonographien gemäß dem  
2. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV)  
werden ab 01.01.2019 wie folgt honoriert:

- Vorsorgemammographien (beidseitig) € 81,82
- Vorsorgemammasonographien (beidseitig) € 28,27

und ab 01.01.2020 wie folgt:

- Vorsorgemammographien (beidseitig) € 83,46
- Vorsorgemammasonographien (beidseitig) € 28,84“

4. Punkt VI. Abs 1 Z 5 der Zusatzvereinbarung lautet:

5. Zur Sicherstellung der umfassenden Information und individuellen Beratung der Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr im Zusammenhang mit dem Brustkrebs-Früherkennungsprogramm (BKFP) wird vereinbart, ab 01.01.2019 eine Honorarposition für Vorsorgeuntersuchungs-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, Innere Medizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe folgendermaßen zu schaffen:

Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP € 3,00

Diese Position ist verrechenbar einmal innerhalb von zwei Jahren für Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr.

Diese Position gilt für die Laufzeit der zwischen Österreichischer Ärztekammer und Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung zum BKFP, solange sie auch in dieser enthalten ist.

5. In Punkt VI. Abs 1 erhält die bisherige Z 5. die Bezeichnung 6. und lautet:

„6. Die Bestimmung des PSA-Wertes wird ab 1.1.2019 mit € 5,88 honoriert.“

## II.

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

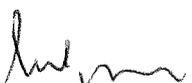
Dornbirn, am 05.12.2018

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

  
Dr. Burkhard Walla  
Kurienobmann

  
MR Dr. Michael Jonas  
Präsident

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

  
Dir. Mag. Christoph Metzler  
Leitender Angestellter



  
Manfred Brunner  
Obmann